

Gegenüberstellung der Verpflichtungen nach § 82 b GewO

	alt	Neu/ geplante Novellierung
§ 82 b Absatz 1	Regelmäßig wiederkehrende Überprüfung der BA	Regelmäßig wiederkehrende Überprüfung der BA
	Wenn nicht im Genehmigungsbescheid anderes bestimmt, ist Überprüfung alle 5 Jahre durchzuführen	Wenn nicht im Genehmigungsbescheid anderes bestimmt, ist Überprüfung alle 5 Jahre durchzuführen
	Überprüfungsintervall von 6 Jahren für Anlagen, die unter § 359b fallen (vereinfachtes Verfahren)	Überprüfungsintervall von 6 Jahren für Anlagen, die unter § 359b fallen (vereinfachtes Verfahren)
		Erstreckung der Prüfpflichten auf nach § 356b mitanzuwendenden Bestimmungen
	Erstellung einer Prüfbescheinigung, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat (ehemals Absatz 3)	Erstellung einer Prüfbescheinigung inklusive vollständiger Dokumentation der Prüfung (Inhalt und Umfang der Prüfung betreffend) Umfang der Dokumentation nicht im Gesetz sondern in Erläuterungen geregelt
		Dokumentation ist notwendiger Bestandteil der Prüfung - Nichtvorlage, Unvollständigkeit oder unrichtige Angaben werden mittels neuem Straftatbestand § 367 Z 25a sanktioniert
§ 82 b Absatz 3	Aufbewahrung der Prüfbescheinigung und sämtlicher die Prüfung betreffenden Schriftstücke in der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung der Anlage	Aufbewahrung der Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde bis zum Vorliegen einer neuen Prüfbescheinigung
		Auf Aufforderung der Behörde ist die Prüfbescheinigung binnen von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu übermitteln Laut Erläuterungen in zeitgemäßer, moderner Weise

<p>§ 82 b Absatz 4</p>	<p>Wenn festgestellte Mängel in Prüfbescheinigung festgehalten sind, muss Inhaber der BA unverzüglich eine Kopie der Bescheinigung an die Behörde samt Maßnahmen zur Mängelbehebung binnen angemessener Frist übermitteln</p>	<p>Wenn Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt wurden, muss Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für deren Behebung oder Beseitigung der Abweichungen enthalten und unverzüglich übermittelt werden</p>
<p>§ 82 b Absatz 5</p>		<p>Gemäß Absatz 4 gemeldete Mängel oder Abweichungen bilden keine Verwaltungsübertretung, wenn Vorschläge zur Behebung oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand enthalten sind und Behebung oder Beseitigung binnen angemessener Frist nachgewiesen werden Es darf keine Voraussetzung für Maßnahme nach § 360 Abs. 4 gegeben sein</p>
		<p>Straftatbestand NEU in § 367 Z 25 a Strafen bis zu € 2 180,- wenn Prüfbescheinigung nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt</p>